Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 17 (1941-1942)

Heft: 13

Artikel: Der neue Entwurf für den Vorunterricht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-710394

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

terscheiden. Der erstere dürfte zweifellos überall in jenen Kreisen Beachtung finden, die sich künftig mit solchen Ausbildungsproblemen zu befassen haben, sei es nun als Schüler oder als Lehrer. Die Art und Weise, wie hier die Technik des Gehens in Fels, Firn und Eis vorerst nur skizziert wird, ist sicherlich eines weitern Ausbaues — da und dort sogar unter Zuhilfenahme der Zeitlupe — sehr wohl wert, ohne daß dabei Gefahr gelaufen würde, den Film eintönig und langweilig zu gestalten. Wir wissen, daß gerade durch solche systematische Detailaufnahmen auf Grund eines eigentlichen Drehbuches verschiedene ausländische Armee-Lehrfilme zustande kamen, deren hervorragende Eignung zu Ausbildungszwecken unbestritten ist. Gerade die Kürze unserer Gebirgsausbildungskurse und der gewaltige, dabei zu bewältigende Lehrstoff dürfte nach einer solchen Ergänzung des Filmes rufen, wobei selbstverständlich das ausschlaggebende Können des einzelnen doch immer nur durch praktische Uebung erworben werden kann.

Die Anwendung dieser «Gehschule» schildert der Burlet-Film mosaikartig in den verschiedensten Episoden des anstrengenden Gebirgsdienstes: während hier eine Telephonpatrouille in rassigem Tempo ihren Gefechtsdraht längs eines noch rassigeren Felsgrates hinauf zu einem überragenden Beobachtungsposten auslegt, befördern dort Sanitätssoldaten in Zeltbahnen und auf Tragräfen Verwundete zu Tale, beides Dienstzweige, die gerade im Gebirge von jedem einzelnen Manne restlosen Krafteinsatz fordern.

Ganz auf neuzeitliche Kampfführung sind die Szenen einer Hochgebirgsübung eingestellt, welche Burletts beide Operateure Weckert und Aellig in ihre eigentlichen Jagdgründe führten, in den Bereich der Walliser Viertausender. Die Niederringung eines in diesen Regionen gelandeten Fallschirm-Detachementes ist Hauptaufgabe dieser Uebung; gerade dadurch, daß der Film versucht, dem modernen Krieg gerecht zu werden, in welchem der Feind ja nicht nur «vorne», sondern eben überall, d. h. ringsum ist, mag der Schnitt doppelt schwierig geworden sein.

Geschickt verteilt über den ganzen Film sind immer wieder Szenen, die von den flinken Kameramännern dem Soldatenleben in den Bergen außerhalb «des Dienstes ewig gleichgestellter Uhr» abgelauscht werden konnten. Szenen, welche den Film seinem Hauptzwecke einer bildlichen Sendung «Von der Truppe zur Heimat» in vollem Umfange gerecht werden lassen. -g-

Der neue Entwurf für den Vorunterricht

(Si.) Wie vor einigen Tagen bekannt wurde, ist der endgültige Entwurf für eine Verordnung über den Vorunterricht vom Bundesrat genehmigt und den parlamentarischen Kommissionen zur Beratung überwiesen worden. Die Vorlage sieht vor, daß die Verordnung auf den 1. Januar 1942 in Kraft tritt.

Das neue Werk zeugt von einem fortschrittlichen Geist und weist gegenüber der Vorlage, die in der Volksabstimmung vom Dezember letzten Jahres verworfen wurde, ganz erhebliche Verbesserungen auf. Es darf auch erwartet werden, daß bei der Gestaltung der Ausführungsbestimmungen die gleichen Wege beschritten werden. Von größter Wichtigkeit ist indessen, daß die Kantone die geeigneten Persönlichkeiten finden, um die in der Vorlage vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung zu bringen und daß die Kontrolle über die effektive Durchführung eine wesentlich wirksamere ist als bis anhin.

Für die Durchführung sind die kantonalen Militärdirektionen verantwortlich und es ist vorgesehen, kantonale Organisationskomitees zu schaffen, in denen auch Mitgliederverbände des Schweiz. Landesverbandes für Leibesübungen vertreten sein werden. Ausführende Organe sind zwei Ausschüsse, der eine für den turnsportlichen Vorunterricht, der andere für das Jungschützenwesen. Die vom Bund auszurichtenden Entschädigungen gehen an die Kantone, die einen Teil für die beteiligten Vereine und Organisationen reservieren, einen zweiten für die Durchführung der Prüfungen und einen dritten für die Beschaffung von Trainingsmaterial, Instandsetzung von Anlagen und Ausbildung von Trainingsleitern.

*

Die Vorlage zerfällt in drei Abschnitte, die sich auf das Schulturnen, den Vorunterricht und die Jungschützenkurse beziehen. Unter den Vorschriften, die für das **Schulturnen** Geltung haben sollen, interessiert vor allem der Artikel 5, welcher stipuliert, daß in jeder Schulklasse der 1., 2. und 3. Stufe während einer Schulwoche mindestens drei Stunden für das Turnen zu verwenden sind. Ueberdies sollen Spiel- und Sportnachmittage, Geländeübungen und Wanderungen durchgeführt werden; im Winter ist besonders Skilauf zu betreiben. Dabei wird als wünschenswert erklärt, daß der Vermehrung des Turnunterrichtes durch Kürzung des übrigen Lehrstoffes entsprechend Rechnung getragen wird. Die Schülerzahl einer Turnklasse soll grundsätzlich 30 (bisher 40) nicht übersteigen.

Die neuen Wege, die beschritten werden, sind zunächst durch Art. 9 festgelegt. Danach hat jeder Schweizerschüler am Ende der Schulpflicht eine Prüfung über seine körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen. Das Eidg. Militärdepartement stellt Mindestanforderungen auf und überläßt es den kantonalen Schulbehörden, ihren Schulverhältnissen entsprechend Mehranforderungen zu verlangen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das neue eidg. Leistungsheft einzutragen, das vom Eidg. Militärdepartement jedem Schweizerschüler am Ende der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich abgegeben wird. Art. 12 überträgt den Kantonen die Pflicht, den obligatorischen Turnunterricht auch in den Mittel-, Berufs- und Fortbildungsschulen einzuführen. Der Bund kann die Kantone sowie die staatlich anerkannten Privatschulen, welche diesen Turnunterricht einführen, durch Beiträge unterstützen.

Zur Durchführung kommen: 1. Der turn-sportliche Vorunterricht, der in einen freiwilligen Vorunterricht nach Ablauf der Schulpflicht bis zum Eintritt in den Wehrdienst und in einen obligatorischen Vorunterricht, für solche, die die Bedingungen der turnerischen Rekrutenprüfung nicht erfüllt haben, zerfällt. 2. Freiwillige Jungschützenkurse für das 17., 18. und 19. Altersjahr, bzw. bis zum Eintritt in den Wehrdienst.

Der freiwillige und obligatorische turn-sportliche Vorunterricht sowie die Jungschützenkurse finden in der Regel an Werktagen statt. Während der Dauer des Unterrichts ist allen Beteiligten der Genuß von Alkohol und das Rauchen untersagt. Die Kursleiter sollen Schweizerbürger sein und auf dem Boden der Verfassung stehen.

Das in Art. 9 erwähnte eidg. Leistungsheft bildet einen Bestandteil des Dienstbüchleins und ist bei der Rekrutierung vorzuweisen. Es wird bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht folgende Eintragungen erhalten:

a) Den schulärztlichen Befund am Ende der Schulpflicht. b) Das Ergebnis der Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit am Ende der Schulpflicht. c) Die Körpermessungen und sportärztlichen Weisungen. d) Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen. e) Die Ergebnisse der wiederholten turnerischen Rekrutenprüfungen. f) Die Ergebnisse der Hauptübungen, Jungschützen-Wettschießen. g) Die Bestätigungen über den Erwerb des schweizerischen Sportabzeichens. h) Kurse und Prüfungen. Die leeren Blätter dienen zum Eintrag der zusätzlichen Betätigung des Jünglings im Vorunterricht und der Arbeit, Prüfungen und Erfolge des Mannes, soweit sie seine körperliche Ausbildung und Erziehung betreffen (außerdienstliche Tätigkeit usw.). Bei militärischen Beförderungen sind die im Leistungsheft eingetragenen Leistungen ihrer Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen.

Ueber die Leistungsprüfungen bestehen in einem nachfolgenden Abschnitt weitere genaue Vorschriften. Turn-sportlicher Vorunterricht, der, verbunden mit der Leistungsprüfung bei einer Organisation absolviert wird, wird anerkannt. Die Kantone führen alljährlich Leistungsprüfungen durch, an denen sich jeder Schweizerjüngling kostenlos beteiligen kann. Die Leistungsprüfung umfaßt einen verbindlichen und einen wahlfreien Teil nach den Vorschriften über die Anforderung und Durchführung der Leistungsprüfungen. Die erreichten Leistungen werden vom Schweiz. Landesverband für Leibesübungen für den Erwerb des schweizerischen Sportabzeichens anerkannt, wenn der Prüfling die entsprechenden Bedingungen erfüllt und die Gebühren entrichtet hat. Der Leistungsprüfung hat eine Körpermessung vorauszugehen, die für den Jüngling unentgeltlich ist. Jünglinge, die am turn-sportlichen Vorunterricht teilnehmen, können sich auf Gesuch hin unentgeltlich durch Militärärzte untersuchen lassen und die Weisung entgegennehmen, ob und in welchem Maße das Training fortgesetzt werden darf. Art. 48 bestimmt, was zu geschehen hat, wenn ein Jüngling bei der turnerischen Rekrutenprüfung die Bedingungen nicht erfüllt. In diesem Falle muß vor der Rekrutenschule ein vom Kanton organisierter obligatorischer turn-sportlicher Vorunterrichtskurs von 80 Stunden bestanden werden. Bei der zeitlichen Festlegung und Durchführung des Kurses ist auf die Verhältnisse im betreffenden Kanton nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Unterricht soll in der Regel an Abenden stattfinden.

Im letzten Abschnitt der Verordnung folgen die Bestimmungen über die Jungschützenkurse. In diesen werden Schweizerjünglinge im 17., 18. und 19. Altersjahr bzw. bis zum Eintritt in den Wehrdienst, mit dem Gewehr oder Karabiner vertraut gemacht und zu brauchbaren Schützen ausgebildet. Die Jungschützenkurse sind für die Teilnehmer unentgeltlich. Die Ausbildung der Jungschützen wird grundsätzlich den gesetzlich anerkannten Schießvereinen übertragen. Mitglieder eines Kadettenkorps der Oberstufe können den Kurs in diesem bestehen, sofern Gewähr für richtige Ausbildung besteht.

Boxen und seine militärische Bedeutung

Heute wird ein besonderer Wert auf die Freizeitgestaltung der Jugend gelegt. Es werden überall Anstrengungen gemacht, die Jugend für die verschiedenen Sportorganisationen zu gewinnen, um ihr die nötige Vorbereitung für die spätere militärische Ausbildung zu geben. Die heranreifende Jugend aber auch selbst, die schon früh ihrer staatsbürgerlichen Pflichten inne wird, sucht sich in der Freizeit durch körperliche Ausbildung und Abhärtung die nötigen Kräfte für die Rekrutenschule. Wenn wir daran denken, daß der Sport bezweckt, der Verweichlichung unserer Jugend zu begegnen, die Jugend zu erziehen, um sie nicht vor jeder Gefahr zurückschrecken zu lassen, um ihr Mut, Entschlossenheit, Geistesgegenwart und Selbstvertrauen zu geben, dann dürfen wir den Boxsport als gegebene Sportart in den Vordergrund setzen. Der Boxsport gehört ins Programm des Vorunterrichtes, denn seine erzieherischen und militärischen Vorteile sind einzigartig und treten bei der militärischen Ausbildung im Nahkampf klar hervor. In der Rekrutenschule selbst und in den kurzen Diensten ist die Zeit für das Boxtraining zu kurz, denn das Boxen erfordert eine gründliche Schulung und ein hartes Training, soll es nicht zur wilden Rauferei ausarten. In der Zeit des Vorunterrichtes ist es jedoch möglich, die Jugend in den Boxsport einzuführen und ihr die beste Grundlage für den militärischen Nahkampf zu geben. Der gute Boxer schlägt so zielsicher und schnell, daß er bald auch mit der Waffe unübertrefflich fechten wird und dabei so gewandt den Hieben des Gegners auszuweichen versteht, daß er kaum zu treffen ist. Aus Siegen und Niederlagen gegen Kameraden lernt der Jugendliche seine Kräfte richtig einschätzen, er wird sein Können nicht überschätzen, er erwirbt sich aber auch bald ein gewisses Selbstvertrauen. Der Boxsport erfordert Selbstzucht und Ritterlichkeit sowie sportliche Anständigkeit; Eigenschaften, die die Jugend im Training und im sportlichen Kampf erlernt und ihr fürs weitere Leben mitgegeben werden.

Der Boxsport, die Ausbildung im Nahkampf, das Messen der körperlichen Kräfte und der geistigen Beweglichkeit erzieht eine Jugend, die sich auch den Schwierigkeiten und Widerständen des Lebens zum Kampfe stellt. Er verleiht der Jugend, dem spätern Rekruten und Soldaten ein Selbstvertrauen, das in ernsten und schwierigen Lagen eine unschätzbare Ruhe und Sicherheit gibt. Fast jeder ist fähig, den Boxsport zu erlernen, denn er erfordert nicht tadellose Gesundheit und auch nicht viel Kraft. Oft kann der weniger stärkere den stärkeren durch Gewandtheit und Klugheit besiegen.

Der Krieg von heute zeigt uns immer deutlicher, welche außerordentliche Bedeutung dem Nahkampf zukommt. Kriegsberichte zeigen uns, daß der Offensivgeist in der Abwehr selbst eine große Uebermacht zu besiegen vermag. Immer wieder hören wir aus Nachrichten von Kriegsschauplätzen, wo mit der blanken Waffe von Mann gegen Mann um das Sein oder Nichtsein gekämpft wurde und einzig im Nahkampf eine Entscheidung herbeigeführt werden konnte. In unserer Heeresleitung ist man heute bemüht, diese Kampfmethoden in der Armee systematisch auszubilden, wobei die Führer sowie die Truppen stark im Nahkampf geschult werden.

Die Offensive der Abwehr ist vor allem eine Angelegenheit des Geistes, der moralischen Schwungkraft und der Geistesgegenwart, der Tapferkeit und des Selbstvertrauens im eigentlichsten Sinne.

Offensivgeist, Mut und Ausdauer sind aber auch die hervorstechenden Merkmale des Boxsportes. Gibt es einen Sport, der wie das Boxen Angriffsgeist, blitzschnelle Entschlußkraft verlangt und den Körper zu stählerner Geschmeidigkeit erzieht? Als Training und Leibesübung beansprucht und formt das Boxen den Körper allseitig, und zwar in einem Maße wie kaum irgendeine andere Sportart. Wir wissen, wie ungeheuer vielseitig das Trai-